

**Klausur Nr. 1279 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 1 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

**Klausur Nr. 1279**  
**Öffentliches Recht**  
**(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

**PIEPER & PARTNER**  
**Rechtsanwälte**  
Genthiner Straße 7  
10785 Berlin  
(030) 814 970 44  
(0173) 218 81 46

Rechtsanwaltssozietät Pieper & Partner | Genthiner Straße 7 | 10785 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

VG Berlin  
Eingang 24. Oktober 2025

- per beA -

24. Oktober 2025

**K l a g e**

der **Handwerksmeisterin Sybille Behrendt**,  
Leibnitzstraße 48, 10629 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt René Pieper,  
Genthiner Straße 7, 10785 Berlin -

g e g e n

das **Land Berlin**,  
vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe,  
- Abteilung III - Energie, Digitalisierung, Innovation -  
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin,

Beklagter,

wegen: Rückforderung von Fördermitteln

Vorläufiger Streitwert: 2.000,- Euro

Unter Vorlage der als Anlage **K 1<sup>1</sup>** beigefügten schriftlichen Vollmacht wird die Vertretung der

<sup>1</sup> Vom Abdruck wurde abgesehen.

**Klausur Nr. 1279 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 2 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Klägerin angezeigt.

Es wird Klage erhoben mit dem Antrag, wie folgt zu erkennen:

**Der Bescheid der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe vom 30. September 2025, SW III lip-104453, wird aufgehoben.**

**Begründung**

Die Klägerin betreibt einen Friseur- und Kosmetiksalon in Berlin-Charlottenburg. Der Beklagte fördert Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nach Maßgabe des Landesinvestitionsprogramms für den Mittelstand (LIP). Die einschlägigen Förderrichtlinien sind als Anlage **K 2** beigefügt. Die Klägerin nahm im Vorfeld der Eröffnung ihres Betriebs Finanzhilfen der Beklagten auf Grund dieses Förderprogramms in Anspruch. Mit Antrag vom 14. August 2025, in Kopie anbei als Anlage **K 3<sup>2</sup>**, begehrte sie eine projektbezogene Anteilsfinanzierung. In ihrem Förderantrag beschrieb sie zu tätigende zuwendungsfähige Investitionen in einer Gesamthöhe von 45.372,- Euro. Mit Bescheid vom 27. August 2025 bewilligte die Landesinvestitionsbank Berlin im Auftrag des Beklagten die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 25% der beschriebenen Investitionen, also insgesamt 11.343,- Euro, als verlorenen Zuschuss. Die Klägerin erbrachte den Ausgabennachweis und rief die Fördermittel vollständig ab, sie wurden ihrem Konto gutgeschrieben.

Mit dem hier streitgegenständlichen Bescheid vom 30. September 2025, in Kopie anbei als Anlage **K 4**, hob der Beklagte den Bewilligungsbescheid auf und forderte die Klägerin zur Erstattung des Zuwendungsbetrags auf. Begründet wird dies mit angeblich falschen Angaben im Förderantrag und einem angeblichen Verstoß gegen die Förderrichtlinien. Der Klägerin wird vorgeworfen, schon vor Einreichung ihres Antrags einen Vertrag über die Lieferung von Saloneinrichtungsgegenständen abgeschlossen zu haben und für diese schon bestellten Einrichtungsgegenstände Fördermittel beantragt zu haben, obwohl Nr. 4 der Förderrichtlinien ein solches Vorgehen verbietet. Dieser Vorwurf ist jedoch unzutreffend. Richtig ist, dass die Klägerin bereits am 11. August 2025 verschiedene Einrichtungsgegenstände bestellt hat. Sie hat diesen Auftrag aber am 13. August 2025, also noch vor Einreichung des Förderantrags, wieder storniert. Das hat die Klägerin auch keineswegs verschwiegen, sondern im Gegenteil unmissverständlich offen gelegt. Unter Ziffer 16.2 des Förderantrags hat die Klägerin, wie der Anlage K 3 zu entnehmen ist, handschriftlich vermerkt:

*"Bestellung auf Frisierplätze und Waschsessel (Ziff. 8.7. Zeile 11-19) bereits bei der Fa. Herne eingereicht, aber storniert; wird nach Antragsbewilligung erneut bestellt."*

Entgegen der Darstellung des Beklagten hat die Klägerin den Auftrag an die Firma Herne auch tatsächlich wieder storniert. Sie hat am 13. August 2025 ein Fax an die Firma Herne abgesandt, worin sie ihre Bestellung vom 11. August 2025 widerruft, in Kopie anbei als Anlage **K 5<sup>3</sup>**. Die in dem Be-

<sup>2</sup> Vom Abdruck wurde abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Förderantrag genau den hier beschriebenen Inhalt hat.

<sup>3</sup> Vom Abdruck wurde abgesehen.

**Klausur Nr. 1279 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 3 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

scheid enthaltenen Vorwürfe entbehren somit jeglicher Grundlage, er ist daher aufzuheben.

Pieper  
Rechtsanwalt

---

**Anlage K 2:**

**Richtlinie zum Landesinvestitionsprogramm für den Mittelstand (LIP)**

**Ziff. 1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- (1) Auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der Strukturfondsverordnung der Europäischen Gemeinschaft gewährt die Investitionsbank Berlin im Auftrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörigen wirtschaftsnaher Freier Berufe Zuwendungen in Form von Zuschüssen für Investitionen.
- (2) Die Zuwendungen werden für Investitionsvorhaben von Unternehmen für Betriebsstätten in Berlin gewährt, die nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) gefördert werden. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Berlin.

**Ziff. 2 - Gegenstand der Förderung**

- (1) Zuwendungsfähig sind alle zum Investitionsvorhaben gehörenden
  - neu anzuschaffenden aktivierungsfähigen und betrieblich genutzten Sachanlagevermögenswerte, unabhängig davon, ob sie planmäßig oder als geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden,
  - anzuschaffenden immateriellen Wirtschaftsgüter (z. B. Patente, Lizzenzen), sofern sie als Anlagevermögen dienen sollen,die mindestens über die Zweckbindefrist im Betrieb des Erwerbers bleiben.
- (2) Von der Förderung ausgeschlossen sind:
  - Ausgaben für Grundstücks- bzw. Immobilienerwerb,
  - Ausgaben für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter,
  - Ausgaben für Fahrzeuge, sowie Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ werden aus dem LIP nicht gewährt.

**Ziff. 3 - Zuwendungsempfänger**

- (1) Die Zuwendungen werden für Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere des Handwerks, des Handels, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der wirtschaftsnahen

**Klausur Nr. 1279 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 4 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Freien Berufe sowie des Dienstleistungssektors für Betriebsstätten in Berlin gewährt, sofern die Fördervoraussetzungen der GA nicht erfüllt werden.

- (2) Ein Unternehmen gilt im Sinne dieser Richtlinie als kleines und mittleres Unternehmen (KMU), wenn es zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der jeweils geltenden Empfehlung der Kommission erfüllt.
- (3) Zu den wirtschaftsnahen Freien Berufen im Sinne dieser Richtlinie gehören die Freien technischen und naturwissenschaftlichen Berufe, Bildende Künstler und Designer.
- (4) Investitionen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes werden nicht gefördert. Weitere Regelungen ergeben sich aus den geltenden Bearbeitungsgrundsätzen des LIP.

**Ziff. 4 - Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Es werden Investitionsvorhaben gefördert, die zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in KMU beitragen.

Dies ist dann der Fall, wenn das antragstellende Unternehmen mindestens einen zusätzlichen Arbeitsplatz über die Zweckbindefrist schafft oder mindestens einen Ausbildungsplatz bis zum Ende des Jahres, in dem die Investition abgeschlossen wird, einrichtet und einen neuen Ausbildungsvertrag abschließt.

- (2) Gefördert werden des weiteren Investitionsvorhaben von Existenzgründern.
- (3) Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang bei der TAB) noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Vermessung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, sofern sie nicht Bestandteil der Förderung sind.

Wird nach Antragstellung mit dem Investitionsvorhaben begonnen, begründet dies noch keinen Anspruch auf die Gewährung von Fördermitteln.

- (4) Die Zuwendungen aus diesem Programm sind zusätzliche Hilfen. Der Antragsteller hat in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

**Ziff. 5 - Art, Umfang und Höhe der Förderung**

**5.1 Art der Förderung**

- (1) Die Zuwendung wird als projektbezogene Anteilfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt. Vorhaben mit einer zuwendungsfähigen Investitionssumme von unter 10.000,00 EUR werden nicht gefördert.
- (2) Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Der Zuwendungsgeber entscheidet über die Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.
- (3) Bereits gewährte Zuwendungen werden bei der Entscheidung über den Förderantrag berücksichtigt.

**Klausur Nr. 1279 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 5 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

**5.2 Höhe der Förderung**

Der Investitionszuschuss kann höchstens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 25.000,00 EUR, betragen.

**5.3 Subventionswert der Förderung**

Die Zuwendungen werden als sog. „De-minimis“-Beihilfen auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit der jeweils geltenden Verordnung der Kommission auf „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

**Ziff. 6 - Verfahren**

- (1) Die Beantragung der Zuwendung erfolgt auf dem Formblatt „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen aus dem Landesinvestitionsprogramm für den Mittelstand“ bei der Investitionsbank Berlin.

Die Formblätter sind bei den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern und der Investitionsbank Berlin erhältlich.

- (2) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt namens und im Auftrag des Landes Berlin durch die Investitionsbank Berlin.

- (3) Die für das Programm zuständige Behörde ist die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe.

- (4) Weitere Regelungen für die Bearbeitung ergeben sich aus den für das LIP geltenden Bearbeitungsgrundsätzen.

- (5) Die Förderanträge sind innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung seitens der Investitionsbank Berlin durch die Antragsteller zu vervollständigen. Ein Überschreiten dieser Frist stellt einen Ablehnungsgrund dar.

- (6) Die Zuwendung kann nur mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben abgerufen werden.

- (7) Wird der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen, so sind die Investitionszuschüsse in der entsprechenden Höhe zurückzuerstatten. Gleiches gilt beim Eintritt einer auflösenden Bedingung.

- (8) Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB sind Tatsachen, die nach

1. dem Subventionzweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind.

- (9) Der Zuwendungsempfänger weist die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nach. Der Verwendungsnnachweis ist in einfacher Ausfertigung spätestens sechs Monate nach Abschluss des Investitionsvorhabens gegenüber der Investitionsbank Berlin zu führen.

- (10) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen bleiben hiervon unberührt.

**Klausur Nr. 1279 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 6 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

**Ziff. 7 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung ist in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenge stellt sind (vereinfachter Verwendungsnachweis ohne Belege), nachzuweisen. Mit dem vereinfachten Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung des den Jahresabschluss prüfenden Wirtschaftsprüfers (der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) vorzulegen, mit der die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises unter Beachtung der Nebenbestim mungen bestätigt wird. Zuwendungsempfänger, die ihren Jahresabschluss nicht von einem Wirtschaftsprüfer (einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) erstellen lassen, legen eine entsprechende Bestätigung ihres Steuerberaters vor. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der bewilligenden Stelle.

**Ziff. 8 - Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft, gilt für alle ab diesem Zeitpunkt zu bewilligenden Anträge und ist bis zum 31.12.2025 befristet. Sie ersetzt die Richtlinie zum Landesinvestitionsprogramm für den Mittelstand vom 02.12.2023.

Berlin, den 07.12.2024

Dr. Severin Fischer  
Staatssekretär

**Klausur Nr. 1279 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 7 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

**Anlage K 4:**

**Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe**

Abteilung III - Energie, Digitalisierung, Innovation  
Martin-Luther-Straße 105  
10825 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Frau Sibylle Behrendt  
Leibnitzstraße 48  
10629 Berlin

Berlin, 30. September 2025

**Gewährung einer öffentlichen Finanzhilfe für ihren Gewerbetrieb**  
**hier: Rücknahme des Bewilligungsbescheids der Landesinvestitionsbank Berlin**  
**unser Zeichen: SW III lip-104453**

Sehr geehrter Frau Behrendt,

mit Bescheid vom 27. August 2025 bewilligte die Landesinvestitionsbank Berlin für Ihren Friseur- und Kosmetiksalon eine öffentliche Finanzhilfe in Höhe von 11.343,00 Euro.

Leider sehe ich mich dazu veranlasst, folgende Anordnungen zu treffen:

- 1. Der Bescheid der Landesbank Berlin vom 27. August 2025, Geschäftszeichen lip-104452, wird mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben.**
- 2. Sie werden dazu verpflichtet, den gesamten Förderbetrag von 11.343,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28. August 2025 zu erstatten.**
- 3. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.**

**Begründung**

Den Bewilligungsbescheid hebe ich gemäß § 48 VwVfG auf, weil die rechtlichen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Finanzhilfe in Ihrem Falle in Wahrheit nicht vorliegen und weil Sie den Förderbescheid durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig und unvollständig waren.

Die Finanzhilfe wurde Ihnen als Starthilfe für Ihren neu eröffneten Friseur- und Kosmetiksalon gewährt. Rechtsgrundlage ist die Richtlinie zum Landesinvestitionsprogramm für den Mittelstand (LIP). In Ziffer 4 der Richtlinie heißt es, dass Zuwendungen nur für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Diese zwingende rechtliche Zuwendungsvoraussetzung lag in Ihrem Falle nicht vor.

**Klausur Nr. 1279 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 8 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

Ihr Förderantrag ging am 14. August 2025 bei der Landesinvestitionsbank ein. Ich habe aber in Erfahrung gebracht, dass Sie zu diesem Zeitpunkt bei der Firma Flairline in Herne bereits Saloneinrichtungsgegenstände zum Preis von 7.940,92 Euro bestellt hatten. Dies hat die Firma Flairline bestätigt. Ihre verbindliche Bestellung ist dort bereits am 11. August 2025 eingegangen und wurde sofort verbucht. Der Lieferungsvertrag ist bereits zwei Tage vor Eingang des Antrags rechtsverbindlich abgeschlossen worden. In Ihrem Förderantrag vom 14. August 2025 haben Sie die betreffenden Einrichtungsgegenstände (vier Frisierplätze, ein Kinderfrisierplatz und zwei Waschsessel) in der Liste der zu fördernden Investitionen aufgeführt (Ziffer 8.7 Zeile 11 bis 19 des Förderantrags). Mit Ihrer Unterschrift haben Sie versichert, dass hinsichtlich keiner der angegebenen Investitionsvorhaben bereits ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen wurde (Ziffer 16.2 des Förderantrags).

Den Vertragsschluss mit der Firma Flairline haben Sie zwar nicht verschwiegen. Sie haben aber versichert, dass der Auftrag vom 11. August 2025 wieder storniert wurde. Das ist aber nicht zutreffend. Seitens der Firma Flairline wurde uns nämlich versichert, dass eine Stornierung des Auftrags dort zu keinem Zeitpunkt eingegangen ist. Der Auftrag wurde vielmehr als von Anfang an rechts-gültig erachtet und in gewöhnlichem Geschäftsgang abgewickelt. Es bleibt also dabei, dass Ihre Angabe, noch keinen Lieferungsvertrag abgeschlossen bzw. den einzigen bereits abgeschlossenen Lieferungsvertrag wieder storniert zu haben, nicht zutrifft.

Der Förderbescheid war daher rechtswidrig und somit gemäß § 48 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes waren nicht zu berücksichtigen, weil Sie die Förderung durch unrichtige bzw. unvollständige Angaben erwirkt haben. Die ausgeschütteten Fördermittel sind verzinslich zu erstatten, dies war gemäß § 49a VwVfG durch Leistungsbescheid anzufordern.

Mit freundlichem Gruß

Krüger  
(im Auftrag)

Rechtsbehelfsbelehrung

**Klausur Nr. 1279 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 9 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

**Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe**

Abteilung III - Energie, Digitalisierung, Innovation  
Martin-Luther-Straße 105  
10825 Berlin

An das  
Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

Berlin, 17. November 2025

**In Sachen**  
**Behrendt ./ Berlin**  
**- VG 3 A 198.25 –**

wird beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheids wird vollumfänglich Bezug genommen, die darin enthaltenen Vorwürfe gegen die Klägerin werden aufrechterhalten.

Es ist zwischen den Beteiligten unstrittig, dass die Klägerin bereits am 11. August 2025 Einrichtungsgegenstände zum Preis von 7.838,53 Euro bestellt und genau für diese Investition Fördermittel beantragt und erhalten hat. Unstrittig ist auch, dass die Klägerin dies nicht verschwiegen, sondern in ihrem Förderantrag offen gelegt und mit der Bemerkung versehen hat, sie habe diese Bestellung wieder storniert.

Der Klägerin ist auch nicht zu widerlegen, dass sie zum Zwecke der Stornierung des Auftrags ein Fax an die Lieferantin in Herne *abgesandt* hat. Es wird hier davon ausgegangen, dass die Klägerin dies tatsächlich getan und bei Antragstellung insoweit nicht arglistig, sondern in dem guten Glauben gehandelt hat, die Stornierung sei bei der Firma auch tatsächlich eingegangen und akzeptiert worden. Das ist aber nicht der Fall. Das Fax ist bei der Firma Flairline nicht angekommen. Dort ist die am 11. August 2025 eingegangene verbindliche Bestellung vielmehr sofort verbucht und zeitnah ausgeführt worden. Das hat eine Anfrage bei der Firma Flairline ergeben, in Kopie anbei als Anlage **B 1**.

Die Klägerin hat sich um die Stornierung auch nicht weiter gekümmert, die Einrichtungsgegenstände vielmehr anstandslos entgegengenommen und sofort bezahlt. Es bleibt daher bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien.

Darauf, ob der Klägerin Arglist vorzuwerfen ist oder nicht, kommt es nicht an. Ausreichend ist, dass die Zuwendungsvoraussetzungen objektiv nicht vorliegen. Die Angaben im Förderantrag sind auch objektiv falsch, denn dort heißt es, der Auftrag sei storniert worden. Der Auftrag war aber in Wahrheit nicht storniert worden, allenfalls hatte die Klägerin ein Fax mit der Bitte um Stornierung *abgesandt*. Ein solches ist aber nicht *angekommen*. Von einer *Stornierung* könnte nur dann die Rede

**Klausur Nr. 1279 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 10 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

sein, wenn die entsprechende Erklärung der Klägerin bei der Firma Flairline nicht nur *angekommen*, sondern seitens der Firma Flairline auch *akzeptiert* worden wäre.

Selbst wenn man unterstellt, dass sich die Klägerin auf schützenswertes Vertrauen berufen kann, so muss die dann gebotene Güter- und Interessenabwägung zu ihrem Nachteil ausfallen. Es ist nicht dargetan oder ersichtlich, dass die angeordnete Erstattung ihre berufliche Existenz bedrohen oder gefährden könnte. Auf der anderen Seite besteht ein überragendes öffentliches Interesse an der sachgerechten Verwendung von öffentlichen Fördermitteln. Es sollen nur solche Projekte gefördert werden, die nicht auch ohne Förderung getätigten würden. Bei Projekten, die schon vor Antragstellung begonnen wurden, ist dies nicht der Fall.

Auf den richterlichen Hinweis hin wird erklärt, dass hier gegen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung keine Bedenken bestehen. Der Sachverhalt erscheint hinreichend geklärt.

Krüger  
(im Auftrag)

---

**Anlage B 1:**

~~~~~ **Flairline®**  
Flairline Friseureinrichtung Gezici & Korkutan GbR  
Castropstraße 282  
44627 Herne

An die  
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe  
Martin-Luther-Straße 105  
10825 Berlin

Herne, 16. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beantworten wir Ihre behördliche Anfrage vom 28. August 2025. Wir möchten vorab betonen, dass wir unsere Kundin, Frau Behrendt, für sehr zuverlässig halten. Wir können nicht nachvollziehen, dass gegen sie irgendwelche Vorwürfe erhoben werden.

**Zu Punkt eins Ihrer Anfrage:** Ja, wir bestätigen, dass Frau Behrendt unsere Kundin ist. Sie hat im August 2025 Einrichtungsgegenstände für ihren Friseur- und Kosmetiksalon bei uns bestellt.

**Zu Punkt zwei Ihrer Anfrage:** Ja, das trifft zu. Der verbindliche Auftrag von Frau Behrendt ist bereits am 11. August 2025 bei uns eingegangen. Frau Behrendt benutzte unser Online-Bestellformular, zugänglich über <http://www.flairline-friseursalon.de>. Wir haben den Auftrag noch

**Klausur Nr. 1279 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 11 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

am selben Tag bei uns verbucht und am nächsten Tag eine Auftragsbestätigung an Frau Behrendt abgesandt. Diese befindet sich in Kopie anbei.

Zu Punkt drei Ihrer Anfrage: Nein, diese Vorwürfe gegen Frau Behrendt sind völlig aus der Luft gegriffen und in diesem Punkt möchten wir unsere Kundin dringend in Schutz nehmen. Frau Behrendt hat sich in keiner Weise vertragswidrig verhalten, sie hat den Auftrag nicht storniert. Im Gegenteil, die Ware wurde vereinbarungsgemäß am 19. August 2025 geliefert und von Frau Behrendt bereits am 1. September 2025 anstandslos und vollständig bezahlt. Um jeglichen Vorwurf gegen unsere Kundin zu entkräften, haben wir den Kontoauszug, aus dem sich der Zahlungseingang ergibt, in Kopie beigefügt. Frau Behrendt hat sich als sehr zuverlässig erwiesen. Wir würden uns freuen, wenn alle Aufträge so problemlos abgewickelt würden, insbesondere: wenn alle Kunden so rasch bezahlen würden.

Wir hoffen, mit unserer Antwort sowohl Ihnen als auch unserer Kundin weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichem Gruß

Celinka

**Klausur Nr. 1279 (Öffentliches Recht)  
Sachverhalt – S. 12 von 16**

**Assessorkurs  
Berlin/Brandenburg**

~~~~~**Flairline®**

Flairline Friseureinrichtung Gezici & Korkutan GbR  
Castroper Straße 282  
44627 Herne

Friseursalon Behrendt  
Leibnitzstraße 48  
10629 Berlin

Herne, 12. August 2025

**Auftragsbestätigung**

Sehr geehrte Frau Behrendt,

wir bestätigen den Eingang ihres Auftrags vom 11. August 2025.

| Artikelbezeichnung                         | Artikelnummer | Einzelpreis<br>(ohne MwSt) | Anzahl | Gesamtpreis<br>(ohne MwSt) |
|--|---------------|----------------------------|--------|----------------------------|
| Frisierplatz Modell 443 Ri-DVD             | 529           | 1.391,00                   | 4      | 5.564,00                   |
| Kinderfrisierplatz Modell 447              | 504           | 165,00                     | 1      | 165,00                     |
| Waschsessel mit Keramik-Becken und Armatur | 701           | 429,00                     | 2      | 858,00                     |
| Gesamt (ohne USt.)                         |               |                            |        | 6.587,00                   |
| Umsatzsteuer (19%)                         |               |                            |        | 1.251,53                   |
| <b>Rechnungsbetrag</b>                     |               |                            |        | <b><u>7.838,53 €</u></b>   |

Bestellung und Lieferung erfolgen nach Maßgabe unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mit freundlichem Gruß

Celinka

**Klausur Nr. 1279 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 13 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

**PIEPER & PARTNER**  
**Rechtsanwälte**  
Genthiner Straße 7  
10785 Berlin  
(030) 814 970 44  
(0173) 218 81 46

Rechtsanwaltssozietät Pieper & Partner | Genthiner Straße 7 | 10785 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

- per beA -

Berlin, 2. Dezember 2025

**In Sachen**  
**Behrendt ./ Berlin**  
**- VG 3 A 198.25 -**

wird auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 17. November 2025 Stellung genommen.

Die Klägerin hat in ihrem Förderantrag keine falschen Angaben gemacht. Sie hat wahrheitsgemäß angegeben, die bei der Firma Flairline eingereichte Bestellung wieder storniert zu haben. Die Klägerin hat in keiner Weise behauptet, die Firma Flairline habe die Stornierung auch akzeptiert. Dem Wortlaut ihres handschriftlichen Vermerks lässt sich nicht mehr entnehmen als das, was auch tatsächlich zutrifft und von der Gegenseite auch gar nicht mehr bestritten wird: dass nämlich die Klägerin ein Fax abgesandt hat, indem sie den Auftrag an die Firma Flairline wieder storniert.

Die rechtlichen Voraussetzungen einer Zuwendung lagen auch tatsächlich vor, denn zum Zeitpunkt der Antragseinreichung gab es noch keinen wirksamen Vertrag über die Lieferung von Einrichtungsgegenständen. Das gilt unabhängig davon, ob das betreffende Fax auch tatsächlich bei der Firma Flairline eingegangen ist und folgt letztlich aus §§ 145 ff. BGB. Darin, dass die Klägerin die betreffende Bestellung einreichte, lag nämlich lediglich eine Vertragsofferte im Sinne von § 145 BGB, bei der Internetpräsentation der Firma Flairline handelte es sich nämlich um eine bloße invitatio ad offerendum. Die Firma Flairline hat dieses Angebot freilich angenommen, dies aber erst deutlich nach Einreichung des Förderantrags bei der Landesinvestitionsbank Berlin. Die Annahme des Angebots liegt nämlich erst in der Zusendung der Einrichtungsgegenstände an die Klägerin. Eine Auftragsbestätigung hat die Klägerin nämlich zu keinem Zeitpunkt erhalten, mag die Firma Flairline eine solche auch abgesandt haben.

Einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung steht auch nach hiesiger Auffassung nichts entgegen, der Sachverhalt ist geklärt.

Pieper  
Rechtsanwalt

**Klausur Nr. 1279 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 14 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

**Vermerk für den/die Bearbeiter/in:**

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist zu entwerfen. Sie ergeht durch Gerichtsbescheid vom 12. Januar 2026, es wirken mit: der Vorsitzende Richter Mang, die Richterin am Verwaltungsgericht Lübe und der Richter Dr. Krainach. Der Tatbestand muss den Anforderungen aus § 313 ZPO entsprechen. Von einer Rechtsbehelfsbelehrung kann abgesehen werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung muss nicht genau beziffert werden. Eine Streitwertfestsetzung ist nicht erforderlich.
2. Werden weitere Hinweise, Auflagen oder Beweiserhebungen für notwendig gehalten, so ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass ihre Durchführung erfolglos geblieben ist.
3. Stützt ein/e Bearbeiter/in die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.
4. Es ist davon auszugehen, dass Formalien (Ladungen, Zustellungen u.ä.) und Rechtsbehelfsbelehrungen in Ordnung sind. Die behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt; der Beklagte ist richtig bezeichnet.
5. Ferner ist davon auszugehen, dass die Sachakten des Beklagten keine für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte enthalten, die nicht in den Schriftsätze enthalten sind.
6. Gehen Sie auch vom Bestehen der Richtlinie zum Landesinvestitionsprogramm für den Mittelstand (LIP) zum Bearbeitungszeitpunkt aus.
7. Zugelassene Hilfsmittel:
  - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
  - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
  - c) Trojahn, Die Gesetze über die Berliner Verwaltung;
  - d) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
  - e) Kopp/Ramsauer Verwaltungsverfahrensgesetz.

**Anhang:**

**Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln)**

**§ 1 - Anwendungsbereich**

- (1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBI. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

**Klausur Nr. 1279 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 15 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

**Auszug aus dem Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen  
(Marktorganisationsgesetz - MOG)**

**§ 1 - Gemeinsame Marktorganisationen und Direktzahlungen**

- (1) Gemeinsame Marktorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind Regelungen zur Schaffung und Durchführung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte für die in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) oder in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) aufgeführten Erzeugnisse.
  - (1a) Direktzahlungen im Sinne dieses Gesetzes sind Vergünstigungen im Rahmen von Einkommensstützungsregelungen, ausgenommen Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, die
    1. in Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik als Direktzahlungen bezeichnet sind oder
    2. aus für Direktzahlungen im Sinne der Nummer 1 bestimmten Finanzmitteln gewährt werden.
- (2) Regelungen im Sinne dieses Gesetzes sind
  1. die Bestimmungen des EG-Vertrages, des Vertrages über die Europäische Union (EU-Vertrag) sowie die Bestimmungen des AEU-Vertrages,
  2. die Bestimmungen in Verträgen, einschließlich der zu ihnen gehörigen Akte mit Protokollen, die
    - a) auf Grund des EG-Vertrages oder
    - b) auf Grund des EU-Vertrages oder des AEU-Vertrages zustande gekommen sind oder zu deren Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Assoziation, Präferenz oder Freihandelszone abgeschlossen und im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und als in Kraft getreten bekannt gegeben sind,
  3. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union auf Grund oder im Rahmen der in den Nummern 1 und 2 genannten Verträge,
  4. Bundesgesetze zur Durchführung von in den Nummern 1 bis 3 genannten Regelungen, soweit die Bundesgesetze jeweils auf diese Vorschrift Bezug nehmen, sowie auf Grund solcher Gesetze erlassene Rechtsverordnungen.

**§ 6 – Vergünstigungen**

- (1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung von
  1. Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 hinsichtlich Marktordnungswaren, soweit diese Regelungen nicht unter Nummer 2 fallen, bei
    - a) Ausfuhrerstattungen,
    - b) Produktionserstattungen,
    - c) Übergangsbeihilfen,
    - d) Denaturierungsbeihilfen,
    - ...
    - f) Beihilfen an Erzeuger oder Käufer,
    - ...
    - p) Erstattungen und Subventionen im innergemeinschaftlichen Handel,

**Klausur Nr. 1279 (Öffentliches Recht)**  
**Sachverhalt – S. 16 von 16**

**Assessorkurs**  
**Berlin/Brandenburg**

- s) Beihilfen an Agrarorganisationen sowie zu Betriebsfonds oder anderen Fonds dieser Organisationen,
- t) sonstigen Vergünstigungen zu Marktordnungszwecken,

2. Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 bei Direktzahlungen

erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über das Verfahren sowie über die Voraussetzungen und die Höhe dieser Vergünstigungen, soweit sie nach den Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 bestimmt, bestimbar oder begrenzt sind.

...

- (5) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann die Ermächtigung nach Absatz 1 auf die Landesregierungen übertragen werden, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Soweit die Ermächtigung nach Absatz 1 auf Grund des Satzes 1 auf die Landesregierungen übertragen worden ist, können diese in ihren Rechtsverordnungen auch Vorschriften auf Grund der §§ 15 und 16 erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

**§ 10 - Rücknahme, Widerruf, Erstattung**

- (1) Rechtswidrige begünstigende Bescheide in den Fällen der §§ 6, 8 und 9b, jeweils auch in Verbindung mit den §§ 9c und 9d, sind, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, zurückzunehmen; § 48 Absatz 2 bis 4 und § 49a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden. Soweit Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 dies erfordern, können in Rechtsverordnungen nach den §§ 6, 8 und 9b, jeweils auch in Verbindung mit den §§ 9c und 9d, zur Erstattung von zu Unrecht gewährten rechtlich erheblichen Vorteilen auch Dritte verpflichtet werden, die Marktordnungswaren erzeugen, gewinnen, be- oder verarbeiten, verbringen, ein- oder ausführen, besitzen oder besessen haben oder unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit solchen Waren teilnehmen oder teilgenommen haben.
- (2) Rechtmäßige begünstigende Bescheide in den Fällen der §§ 6, 8 und 9b, jeweils auch in Verbindung mit den §§ 9c und 9d, sind, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, zu widerrufen, soweit eine Voraussetzung für den Erlass des Bescheides nachträglich entfallen oder nicht eingehalten worden ist, insbesondere der gewährte rechtlich erhebliche Vorteil nicht oder nicht mehr nach Maßgabe des Bescheides verwendet wird; der Bescheid ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, soweit Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 nichts anderes zulassen. § 48 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend, § 49a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.
- (3) Zu erstattende Beträge werden durch Bescheid festgesetzt.